



Brüssel, den 24. Januar 2020  
(OR. en)

5484/20

CDR 8

### I-PUNKT-VERMERK

---

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter
Betr.:	Entwurf eines Beschlusses des Rates zur Ernennung der Mitglieder des Ausschusses der Regionen und ihrer Stellvertreter für den Zeitraum vom 26. Januar 2020 bis zum 25. Januar 2025
	– Annahme im Verfahren der stillschweigenden Zustimmung

---

1. Das Mandat der Mitglieder des Ausschusses der Regionen ist am 25. Januar 2020 abgelaufen. Nach Artikel 305 AEUV werden die Mitglieder des Ausschusses der Regionen und ihre Stellvertreter auf Vorschlag der jeweiligen Mitgliedstaaten vom Rat mit qualifizierter Mehrheit ernannt.
2. Gemäß dieser Bestimmung haben die Regierungen der Mitgliedstaaten dem Generalsekretariat Vorschläge für Kandidaten, die für den Zeitraum von 2020 bis 2025 zu Mitgliedern und Stellvertretern im Ausschuss der Regionen ernannt werden könnten, übermittelt.
3. Am 10. Dezember 2019 hat der Rat den Beschluss (EU) 2019/2157<sup>1</sup> angenommen, mit dem folgende Mitglieder und Stellvertreter für den Zeitraum vom 26. Januar 2020 bis zum 25. Januar 2025 ernannt wurden: die von der tschechischen, der dänischen, der estnischen, der zyprischen, der lettischen, der luxemburgischen, der niederländischen, der österreichischen, der rumänischen, der slowenischen, der slowakischen und der schwedischen Regierung vorgeschlagenen Mitglieder und Stellvertreter, drei von der belgischen Regierung

---

<sup>1</sup> Beschluss (EU) 2019/2157 des Rates vom 10. Dezember 2019 zur Ernennung der Mitglieder des Ausschusses der Regionen und ihrer Stellvertreter für den Zeitraum vom 26. Januar 2020 bis zum 25. Januar 2025 (ABl. L 327 vom 17.12.2019, S. 78).

vorgeschlagene Mitglieder, 21 von der deutschen Regierung vorgeschlagene Mitglieder und 20 von ihr vorgeschlagene Stellvertreter, 16 von der spanischen Regierung vorgeschlagene Mitglieder und 16 von ihr vorgeschlagene Stellvertreter, acht von der irischen Regierung vorgeschlagene Mitglieder und acht von ihr vorgeschlagene Stellvertreter, zehn von der italienischen Regierung vorgeschlagene Mitglieder und 14 von ihr vorgeschlagene Stellvertreter, vier von der maltesischen Regierung vorgeschlagene Mitglieder und vier von ihr vorgeschlagene Stellvertreter sowie acht von der finnischen Regierung vorgeschlagene Mitglieder und acht von ihr vorgeschlagene Stellvertreter.

4. Am 20. Januar 2020 hat der Rat den Beschluss (EU) 2020/102<sup>2</sup> angenommen. Mit diesem Beschluss wurden für denselben Zeitraum – 26. Januar 2020 bis 25. Januar 2025 – folgende Mitglieder und Stellvertreter ernannt: die von der griechischen, der französischen, der kroatischen, der litauischen, der ungarischen und der portugiesischen Regierung vorgeschlagenen Mitglieder und Stellvertreter, vier von der belgischen Regierung vorgeschlagene Mitglieder und vier von ihr vorgeschlagene Stellvertreter, ein von der bulgarischen Regierung vorgeschlagenes Mitglied, ein von der irischen Regierung vorgeschlagenes Mitglied und ein von ihr vorgeschlagener Stellvertreter, ein von der spanischen Regierung vorgeschlagenes Mitglied und ein von ihr vorgeschlagener Stellvertreter, 14 von der italienischen Regierung vorgeschlagene Mitglieder und zehn von ihr vorgeschlagene Stellvertreter sowie 21 von der polnischen Regierung vorgeschlagene Mitglieder und 20 von ihr vorgeschlagene Stellvertreter. Die Mitglieder und Stellvertreter, deren Kandidatur dem Rat nicht vor dem 20. Dezember 2019 mitgeteilt worden war, konnten in dem Beschluss (EU) 2020/102 nicht berücksichtigt werden.
5. Nun sollen die übrigen von Finnland und Spanien vorgeschlagenen Mitglieder und Stellvertreter ernannt werden. Diese Mitglieder und Stellvertreter sollten für den Zeitraum vom 26. Januar 2020 bis zum 25. Januar 2025 ernannt werden.
6. Der Vorsitz ersucht den Ausschuss der Ständigen Vertreter, dem Rat vorzuschlagen, dass er den in Dokument 5485/20 wiedergegebenen Beschluss in der von den Rechts- und Sprachsachverständigen überarbeiteten Fassung im Wege des vereinfachten schriftlichen Verfahrens nach Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe b der Geschäftsordnung des Rates annimmt.

---

<sup>2</sup> Beschluss (EU) 2020/102 des Rates vom 20. Januar 2020 zur Ernennung der Mitglieder des Ausschusses der Regionen und ihrer Stellvertreter für den Zeitraum vom 26. Januar 2020 bis zum 25. Januar 2025 (ABl. L 20 vom 24.1.2020, S. 2).

7. Der Beschluss wird gemäß Artikel 297 Absatz 2 Unterabsatz 2 AEUV im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht.
  8. Diese Ernennung wird zu einem späteren Zeitpunkt durch die Ernennung der anderen Mitglieder und Stellvertreter, deren Kandidaturen dem Rat von den Mitgliedstaaten noch nicht übermittelt wurden, ergänzt.
-